

Satzung des Vereins

„Förderverein des Kindergartens und Hortes Fabrikstraße Augsburg e.V.“

Augsburg, den 21.10.2022

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein des Kindergartens und Hortes Fabrikstraße Augsburg e. V.“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in der Fabrikstraße 4, 86199 Augsburg.
4. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die ideelle, materielle und finanzielle Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder der Kindertageseinrichtung Fabrikstraße. Der Satzungszweck wird insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:
 - a) Förderung von Projekten, Exkursionen, Ausflügen, Wanderungen, Fahrten
 - b) Unterstützung bedürftiger Kinder bei der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen und sonstigen Einzelfällen
 - c) Erwerb von Materialien wie Bücher, Spielmaterialien, allgemeinen pädagogischen Hilfsmitteln
 - d) Unterstützung bei der pädagogischen Arbeit
 - e) Förderung von Vorträgen, Fortbildungen, Lehrgängen, kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen
 - f) Öffentlichkeitsarbeit zur Gewinnung von Sponsoren und Mitgliedern
3. Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit aller beteiligten Personen an. Dazu gehören insbesondere die Leitung der Kindertageseinrichtung Fabrikstraße, die pädagogischen Fachkräfte, die hauswirtschaftlichen Mitarbeitenden, der Elternbeirat und der Träger der Kindertageseinrichtung, die Erziehungsberechtigten und Angehörigen der Kinder, sowie die Förderer des Vereins.
4. Zur Erfüllung des Satzungszwecks sollen geeignete Mittel, die durch Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse, Veranstaltungen, Spenden jeglicher Art, sonstige Zuwendungen und Einnahmen generiert wurden, eingesetzt werden.
5. Eine Förderung erfolgt nur insofern und nur in den Bereichen, als die von Träger, Stadt und Land für die Kindertageseinrichtung bereitgestellten Haushaltsmittel und Zuschüsse nicht ausreichen.

6. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Der Verein ist konfessionslos und politisch neutral.

§ 3 Mittel des Vereins

1. Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke gemäß § 2 verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Vereinsmitteln.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Über die zweckmäßige Verwendung der Mittel und die Höhe der Vergütung entscheidet der Vorstand. Der Elternbeirat ist zu informieren und hat eine beratende Funktion.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede volljährige, natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags schriftlich zu verpflichten.

Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Antrag erworben. Über die Aufnahme entscheidet abschließend der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe den Antragsstellenden mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.

Die Mitgliedschaft gilt auf unbestimmte Zeit.

2. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod,
- b) bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
- c) durch eine schriftliche Austrittserklärung gerichtet an den Vorstand, mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Ende des Quartals,
- d) durch einen Ausschluss, über den der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließt.

Ein Mitglied kann nur aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a) ein Mitglied ist mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags länger als ein Jahr im Rückstand, oder die vom Verein initiierte Lastschrift vom Konto des Mitglieds, gleich aus welchem Grund, ist zurückgebucht worden und eine schriftliche Mahnung mit Aufforderung zur Zahlung innerhalb einer weiteren Frist von 30 Tagen bleibt erfolglos.
- b) ein Mitglied verstößt in erheblichen Maße gegen die Zielsetzung des Vereins oder die Vereinsinteressen.

Der Ausschließungsbeschluss des Vorstandes wird rechtswirksam, wenn das auszuschließende Mitglied nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Beschlusses dagegen schriftlich Einspruch eingelegt hat. Über den Einspruch entscheidet die ihm nächstfolgende Mitgliederversammlung.

Der Beschluss oder die Zahlungsaufforderung gilt auch dann als zugestellt, wenn der Brief an die zuletzt von dem Mitglied angegebene Anschrift abgesandt wurde und wegen falscher oder nicht mehr gültiger Anschrift nicht zugestellt werden kann.

3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

1. Ein Ehrenmitglied kann man nur werden, wenn man Mitglied im Förderverein ist.
2. Die Ernennung des Ehrenmitglieds erfolgt durch eine Abstimmung mit einfacher Mehrheit in der Mitgliederversammlung.
3. Ein Ehrenmitglied ist vom Mitgliedsbeitrag befreit.
4. Diese Ehrenmitgliedschaft muss zum einen vom Ehrenmitglied sowie von dem Vorstand des Fördervereins angenommen werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
3. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
4. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen, wenn das Mitglied den Verein durch gemeinnützige Arbeit fördert.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen regelmäßig zu zahlenden Beitrag, dessen Mindesthöhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
 - a) Der Beitrag ist unaufgefordert jährlich zu zahlen. Die Erteilung einer Einzugsermächtigung ist möglich und gewünscht.
2. Eine Haftung der Mitglieder über den festgesetzten Beitrag hinaus ist ausgeschlossen.

3. Dem Verein können Spenden zugeführt werden, die den Verein nicht belasten und im Sinne des § 2 verwendet werden.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung und ihre Zuständigkeit

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

a) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

b) Sofern ein Mitglied an dem Termin der Mitgliederversammlung verhindert ist, ist dessen Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied zulässig. Die Stimmübertragung hat in schriftlicher Form zu erfolgen und ist nachzuweisen.

Jedes - teilnehmende - Mitglied, darf zusätzlich nur ein anderes – abwesendes - Mitglied vertreten.

c) Auf Beschluss des Vorstands können Gäste ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

2. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, dessen Vertreter oder ein von der Mitgliederversammlung gewählter Versammlungsleiter.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

a) die Wahl und Berufung der Mitglieder des Vorstands,

b) das Einsetzen von Ausschlüssen, die Erteilung von Sonderaufgaben an diese oder an einzelne Mitglieder,

c) die Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichts und die Bestellung des Rechnungsprüfers,

d) die jährliche Entlastung des Vorstands,

e) die Abberufung des Vorstands,

f) die Mindesthöhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags,

g) eine Änderung der Satzung,

h) die Auflösung des Vereins,

i) sonstige Angelegenheiten, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden oder deren Erörterung von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder unmittelbar in der Mitgliederversammlung beantragt wird.

4. Die Stimmabgabe erfolgt offen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen, wenn dies nicht mit zwei Drittel der anwesenden Stimmen zurückgewiesen wird.

§ 10 Geschäftsgang der Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Organisation der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand.

2. Zu den Mitgliedsversammlungen werden die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich (per Einzelbrief oder per E-Mail), mit Angaben zur Tagesordnung, eingeladen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

3. Bei einfachen Beschlüssen ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst die einfachen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

4. Über Satzungsänderungen und über den Antrag auf Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der eingeschriebenen Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss der Vorstand innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese Mitgliederversammlung kann eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschließen.

5. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss Ort und Tag, sowie Tagesordnung und Anwesenheitsliste der Versammlung enthalten.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Wenn das Interesse des Vereins es erfordert, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf schriftlichen Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe von mehr als einem Viertel der Mitglieder muss der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat dieselben Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

3. Die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung finden bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung entsprechende Anwendung.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Kassenwart
- d) Schriftführer

Das Amt des Schriftführers kann von einem anderen Vorstandsmitglied in Personalunion übernommen werden.

2. Die in Nr. 1 genannten Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinn des § 26 BGB. Der/die erste oder der/die zweite Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis übt der 2. Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden aus.

3. Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit und trägt die Verantwortung für die Erfüllung der sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergebenden Aufgaben.

4. Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Beisitzer benennen, die an den Vorstandssitzungen teilnehmen und den Vorstand bei seinen vielfältigen Aufgaben beraten und unterstützen.

5. Der Vorstand wird für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

6. Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.

7. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des 1. Vorsitzenden entscheidend. Schriftliche Stimmabgabe muss erfolgen, wenn auch nur ein Mitglied dies verlangt.

8. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

9. Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

10. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstands haben, nach Absprache mit dem Vorstand und nach Vorlage der Belege, jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten Auslagen.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

2. Der Vorstand stellt der Mitgliederversammlung zu seiner Entlastung einen Tätigkeitsbericht und die Jahresabrechnung vor. Erteilt die Mitgliederversammlung dem Vorstand Entlastung, billigt diese die Geschäftsführung als im Wesentlichen ordnungsgemäß.

3. Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.
4. Der Vorstand soll den Verein in der Öffentlichkeit vertreten.
5. Der Vorstand führt als Versammlungsleiter durch den Geschäftsgang der Mitgliederversammlung.

§ 14 Der Schriftführer

1. Der Schriftführer erledigt alle schriftlich anfallenden Arbeiten des Vereins. Er führt über jede Sitzung des Vorstands und der Mitgliederversammlung Protokoll.
2. Er verfasst Vereinsmitteilungen und -informationen und hält Kontakt mit der örtlichen Presse.
3. Er kann in der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch einzelne Mitglieder des Vorstands entlastet werden. Dies erfordert den Beschluss des Vorstands.

§ 15 Der Kassenwart

1. Alle Kassengeschäfte werden vom Kassenwart geführt.
2. Der Kassenwart hat jährlich in der Mitgliederversammlung, sowie auf Aufforderung des Vorstands, einen Kassenbericht vorzulegen.
3. Alle Überweisungsaufträge für Banken, sowie Abhebungen von den Konten oder Sparbüchern kann der Kassenwart eigenständig durchführen.
4. Der Kassenwart ist verantwortlich für den Eingang und die Überprüfung der Beiträge.

§ 16 Kassenprüfer

1. Bei der Jahresmitgliederversammlung sind ein oder zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen, im Gründungsjahr nur bis zum Ablauf des Geschäftsjahres.
2. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 17 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Elternbeirat des Kindergartens und des Hortes der Fabrikstraße oder – falls diese Einrichtungen nicht mehr existieren – an die Kindertagesbetreuung der Stadt Augsburg (Amtsleitung der Kita Stadt Augsburg), die es

unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke betreffend im Stadtteil Göggingen zu verwenden hat.

§ 18 Datenschutz des Vereins

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- Das Recht auf Berechtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- Das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- Das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- Das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO,

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 19 Haftpflicht

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für Schäden, die bei der Ausführung von Tätigkeiten und Handlungen entstehen, die auf die Erfüllung des Vereinszwecks gerichtet sind. Dies gilt nur für einfache Fahrlässigkeit, nicht aber für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten.

§ 20 Gerichtsstand / Erfüllungsort

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sind die Gerichte zuständig, in deren Bereich der Verein seinen Sitz hat. Das Gründungsprotokoll und die Satzung müssen vom Vorstand an das Amtsgericht weitergegeben werden, nachdem die Satzung von mindestens 7 Mitgliedern unterzeichnet worden ist.

Der Antrag ist von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Die Unterschriften müssen beglaubigt werden.

§ 21 Anwendung der Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, gelten die Regelungen des BGB's über das Vereinsrecht.